

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Ow/026/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Ordnungswesen, **Verfasser:** Herr Faupel

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	29.09.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	29.10.2020
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	16.11.2020
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	17.11.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	03.12.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	17.12.2020

Betreff: Beschluss zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen (Stadtordnung Werneuchen)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt

- 1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen (Stadtordnung Werneuchen) .
- 2) Dieser Beschluss und der Inhalt der Stadtordnung Werneuchen werden ortsüblich bekannt gemacht.

Begründung:

Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde kann nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) eine Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Verstöße unterschiedlicher Natur gegen die Regeln des Zusammenlebens wurden insbesondere in Anlehnung an bestehende allgemeine Rechtsnormen verfolgt und sanktioniert. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass für viele Lebenssachverhalte und Verstöße die allgemeinen Rechtsnormen keine hinreichende Sicherheit bieten, um der steigenden Zahl von Verstößen her zu werden. Die Konzentration von Verstößen wird von der Bevölkerung zunehmend mit Unverständnis wahrgenommen.

Insbesondere sind hier Fehlverhalten hinsichtlich Verschmutzung und Zerstörung von Verkehrsflächen, Anlagen und Kinderspielplätzen zu nennen. Folglich sind konkretisierende Regelungen in Form von Geboten und Verboten zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Besonders wichtig ist es aber auch eine **Leinenpflicht im besiedelten Bereich** einzuführen, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit zu erreichen und den Hunden dennoch außerhalb der Gebiete der Leinenpflicht eine artgerechte Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.

Der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung kann gerade bei bestimmten, häufig wiederkehrenden Verstößen und Gefahrensituationen sinnvoll sein. Die Ordnungsbehördliche Verordnung bietet eine Erleichterung für die tägliche Arbeit des örtlichen Ordnungsamtes. Jede Stadt oder Gemeinde hat dabei selbst zu prüfen, welche Lebenssachverhalte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten regelungsbedürftig sind. Zahlreiche Städte und Gemeinden wenden Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits seit Jahren an. Sie liefern ein praktikables Instrument für das ordnungsbehördliche Handeln.

Vorteilhaft bei Ordnungsbehördlichen Verordnungen ist die Möglichkeit, unmittelbar gegen Verstöße vorzugehen und das Ordnungswidrigkeitenverfahren effizienter durchführen zu können. Zu ergreifende Maßnahmen und Sanktionen orientieren sich an der Ordnungsbehördlichen Verordnung und an der Schwere der Vorkommnisse. Bei leichten Vergehen und erstmals auffällig werdenden Personen kann es auch zu einem Gespräch mit den Betroffenen als mildestes Mittel kommen, wobei zunächst einmal der Erziehungsaspekt eine Rolle spielen soll. Die Formulierungen sind bewusst allgemeinverständlich aufgenommen worden. Sie bilden dennoch die rechtliche Grundlage für ein Einschreiten der örtlichen Ordnungsbehörde einschließlich dem Erlass von Verwarn- und Bußgeldentscheidungen.

1 Nicht enthalten sind Tatbestände, die bereits in anderen einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen,
2 wie der Straßenverkehrsordnung, ausreichend und abschließend erfasst werden.

3 Aus Gründen der Gleichbehandlung, Praktikabilität und um Klarheit und Transparenz zu schaffen, ist
4 ein Bußgeldkatalog als Anlage 1 aufgestellt worden, der den grundsätzlichen Bußgeldrahmen für die
5 jeweilige Ordnungswidrigkeit vorsieht.

6 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine	-	Bestätigung Kämmerei:
-------	---	-----------------------

7 **Anlagen:**

8 Ordnungsbehördliche Verordnung

Bürgermeister

Sachgebietsleiter

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen
A 4	29.09.2020	5	zurückgezogen		
A 2	16.11.2020	5 (4)	3	0	1
A 4	17.11.2020	5 (4)	4	0	0 *vgl. Änd. gemäß Protokoll
A 1	03.12.2020	7 (7)	4	2	1

2

3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	13
davon anwesend:	16	dagegen:	1
		Stimmenthaltung:	2

4 Befangenheit wurde erklärt durch:

5

6 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
7 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
8 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 17.12.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

9

10